

Ruthann Robson*

Lesbische Rechtswissenschaft?

Die Anfrage gilt lesbischer Rechtswissenschaft. Gibt es sie? Kann es sie geben? Inwiefern unterscheidet sie sich von relativ aktuellen Ansätzen feministischer Rechtswissenschaft, falls überhaupt? Wie unterscheidet sie sich von rechtswissenschaftlichen Ansätzen zur Begründung einer homosexuellen Jurisprudenz, wenn überhaupt? Und falls eine lesbische Rechtswissenschaft existiert, welches sind ihre Merkmale, ihre Anliegen, ihre Methodologien? Und wenn eine lesbische Jurisprudenz entwickelt werden soll, welches müßten ihre Merkmale, ihre Anliegen, ihre Methodologien sein?

Dieser Aufsatz stellt sich die Frage nach einer lesbischen Rechtswissenschaft. Um die Komplexität dieser Frage zu verstehen, bietet der Artikel zunächst einige vorbereitende Definitionen des Lesbianismus sowie eine kurze Darstellung der Rechtswissenschaft. Indem er „lesbisch“ und „Rechtswissenschaft“ innerhalb einer Frage kombiniert, reduziert er die Frage aber gleichzeitig, indem er zwei mögliche Antworten eliminiert: nämlich daß lesbische Rechtswissenschaft gleich feministischer Rechtswissenschaft und daß lesbische Rechtswissenschaft ein universal anwendbares Paradigma sei. Der Aufsatz versucht dann, der Frage einen gegenwärtigen imaginativen Inhalt zu verleihen, indem er auf mythische Metaphern unserer kollektiven Vergangenheit verweist bzw. zukunftsgerichtete Science Fiction-Entwürfe präsentiert. Die mythischen Metaphern dienen einem der bekannten Verkörperung von Justitia in Form einer Frau mit Augenbinde und Waagschale vergleichbaren Zweck. Die futuristischen Entwürfe dienen einem ähnlichen Zweck wie visionäre Texte von der Art von Platos „Republik“. Nachdem der Text sich auf derartige imaginäre Höhenflüge eingelassen hat, endet er mit der Formulierung von Fragen nach der Basis, auf der jegliche imaginierte lesbische Rechtswissenschaft realisiert werden könnte.

Ruthann Robson ist Professorin der Rechtswissenschaft an der City University of New York (CUNY) School of Law und Autorin des Buches „Lesbians (Out) Law. Survival under the Rule of Law“ (Firebrand Books 1992). Der vorliegende Artikel erschien unter dem Titel *Lesbian Jurisprudence?* in Law and Inequality 8, no.3, July 1990, Minneapolis, Minnesota, 443-468.

Übersetzt wurde der Aufsatz von Annette Keinhorst, Saarbrücken. Einige Anmerkungen wurden von der Übersetzerin ergänzt im Hinblick auf bessere Verständlichkeit für ein deutschsprachiges Publikum, u.a. durch Hinweise auf dt. Veröffentlichungen, die allerdings leider inzwischen vielfach vergriffen und nur noch in Frauenarchiven einsehbar sind.

Einige einführende Definitionen

Eine Lesbe ist eine Lesbe

Eine Lesbe ist eine Frau, die sich als solche bezeichnet. Lesbische Werke haben sich an einer Definition der Lesbe abgearbeitet, manchmal erfindungsreich und manchmal in bewußter Verweigerung eines definitorischen Aktes. Nichtlesbische Arbeiten hatten ebenfalls ihre Schwierigkeiten mit der Definition des Begriffs. Die Ableitung des Wortes von einer griechischen Insel mit dem ursprünglichen Namen Lesbos, jetzt Mytilene, vermittelt wenig an Erkenntnissen.

Ein oft verwendetes Synonym lautet „frauenidentifizierte Frau“ (woman-identified woman), besonders gern benutzt, wenn der Begriff Lesbe zu harsch klingt, zu anschaulich oder zu sexuell. Während „Lesbe“ jedoch sicherlich das Sexuelle miteinschließt – und dieses sexuelle Element sollte nicht gelegnet werden – kann es durchaus sein, daß eine Lesbe nicht nur mit anderen Lesben, sondern auch mit Männern sexuelle Begegnungen hat, aus ökonomischen oder aus erotischen Gründen – oder daß sie zölibatär lebt. Eine Definition des Lesbischseins, die sich auf sexuelle Aktivitäten beruft, ist nur eine partielle und äußerliche. Unabhängig davon, ob frau lesbische Sexualität für angeboren oder gewählt hält, oder ob sie die Essentialismus/Sozialkonstruktions-Debatte in irgendeiner Weise unterschreibt, der äußerliche Bezug auf sexuelle Aktivitäten bleibt unbefriedigend. Lesbianismus im Hinblick auf sexuelle Gefühle statt auf sexuelle Aktivitäten zu definieren, wäre in gewisser Weise weniger problematisch, obwohl dies für Dritte mehr Schwierigkeiten in der Identifikation von Lesben birgt, vor allem bei zeitgenössischen Lesben, die sich auf eine Kontinuität und Geschichte mit früheren Lesben berufen, deren lesbische „Gefühle“ vermutlich alles andere als nachweisbar sind. Darüber hinaus schafft die Blickrichtung auf eine Praxis ein empirisches Problem, wenn Lesben versuchen, Vorgängerinnen oder Lesben, die entlang des „lesbischen Kontinuums“¹ gelebt haben, zu identifizieren.

Die Definition von Lesben oder lesbischer Lebensweise/Lesbianismus in Bezug auf sexuelle Praktiken ist von daher zu einfach. Eine Vorstellung von lesbischem Bewußtsein wäre vielseitiger und voll-

1 Der Begriff „lesbisches Kontinuum“ wurde geprägt von Adrienne RICH in ihrem bahnbrechenden Essay *Compulsory Heterosexuality and Lesbian Existence*, 5 Signs 631 (1980); dt. *Zwangsheterosexualität und lesbische Existenz* in: Dagmar SCHULTZ (Hg.), Macht und Sinnlichkeit. Ausgewählte Texte von Adrienne Rich und Audre Lorde. Berlin: sub rosa Frauenverlag 1983, 138-168.

ständiger; es wäre eine Idee des Lesbianismus. In den Worten einer lesbischen Philosophin:

Für mich umfaßt Lesbianismus drei klare Bereiche: Sex, Kultur und Politik (das heißt natürlich, eigentlich alles). Eine Lesbe zu sein, bedeutet, eine Weltsicht zu haben... Wir alle wissen, daß Lesbischsein heißt, die Regeln zu durchbrechen. Sobald eine bestimmte Gruppe eine Regel ausnahmslos bricht, allein durch ihre Existenz, braucht diese Gruppe eine Theorie.²

Also ist eine Lesbe jemand, die Lesbianismus als Theorie unterschreibt, d.h. Lesbianismus als Bewußtsein. Zwar klingt es wie ein Zirkelschluß: eine Lesbe ist jemand, die am lesbischen Bewußtsein teilhat, doch ist es nicht zirkulärer, als eine Lesbe zu definieren als jemand, die an lesbischen Praktiken teilnimmt. Die Teilhabe am lesbischen Bewußtsein trägt zur lesbischen Praxis bei (sexueller und sonstiger); die Teilnahme an lesbischen Praktiken (sexueller und sonstiger) trägt zum lesbischen Bewußtsein bei. Sie decken sich nicht, sind aber in vieler Hinsicht symbiotisch, wenn auch nicht unbedingt voneinander abhängig. Dieser Text zielt nicht auf eine Entwertung von Praktiken (sexuellen und sonstigen), er richtet sich an und wird produziert von Bewußtsein und Praktiken.

Lesbisches Bewußtsein jedoch muß sowohl als ontologische wie auch als epistemologische Realität in Anspruch genommen werden. Zutreffend beschreibt die lesbische Theoretikerin Marilyn FRYE diesen Sachverhalt:

Das Ereignis der lesbischen Seinswerdung bedeutet eine Neuorientierung der Aufmerksamkeit in einer Art ontologischer Konversion. Es ist charakterisiert durch ein Gefühl von Welt-Auflösung und ein Gefühl von Trennung und neuer/Wiederherstellung der eigenen Wahrnehmungsfähigkeit. Daß eine solche Konversion passiert, weist andere auf diese Möglichkeit hin. Heterosexualität ist für Frauen nicht einfach eine Frage der sexuellen Präferenz, genausowenig wie Lesbischsein. Es ist eine Frage der Orientierung der Aufmerksamkeit, genau wie Lesbianismus, und zwar in einem metaphysischen Kontext, der weder von heterosexuellen noch von lesbischen Frauen kontrolliert wird. Aufmerksamkeit ist eine Art von Leidenschaft. Wenn jemand ihre Aufmerksamkeit auf etwas richtet, dann ist sie in einer bestimmten Weise anwesend, die Respekt für diese Sache ausdrückt. Anwesenheit ist unter anderem auch erotische Präsenz. Die Orientierung von Aufmerksamkeit bestimmt darüber hinaus die Richtung des eigenen physischen und emotionalen Einsatzes.³

Von daher hat der Satz „Feminismus ist die Theorie, Lesbianismus ist die Praxis“⁴ zwar eine gewisse

Bedeutung für feministische Theorie, er minimiert aber die Möglichkeiten von Lesbianismus als Theorie. Lesbianismus als Theorie wurde und wird sehr unterschiedlich von Lesben entwickelt. Es geht nicht nur um sexuelle Orientierung; von daher ist sie nicht gleichbedeutend mit homosexueller Theorie. Es geht nicht nur um angewandten Feminismus; deshalb ist sie nicht gleichbedeutend mit feministischer Theorie. Lesbianismus behauptet als ihren Inhalt lesbische Praktiken, sexuelle und sonstige; nicht zu vergessen Kultur, Politik, „eigentlich alles“. Sie hat begonnen, lesbische Rechtswissenschaft als ihren Inhalt zu betrachten.

Rechtswissenschaft ist eine Rechtstheorie

Rechtswissenschaft nach der Definition von *Black's Law Dictionary* (das keine Definition von „Lesbe/Lesbierin“ enthält) ist „die Philosophie des Rechts, oder die Wissenschaft, die die Prinzipien des positiven Rechts (positive law) und gesetzmäßiger Bezüge (legal relations) behandelt“. Auf beiden Seiten des disjunktiven „oder“ kämpfen Philosophie und Wissenschaft um den Vorrang im Bereich des Rechts, wodurch sie andere Konflikte wie die Relevanz soziologischer Erkenntnisse für juristische Untersuchungen provozieren. Diese Kämpfe und veränderlichen Ideengebäude haben verschiedene Schulen der Rechtswissenschaft entstehen lassen: z.B. den Rechtspositivismus (positivism), den Rechtsrealismus (legal realism), und die kritischen Rechtsstudien (critical legal studies). Die Definition von Rechtswissenschaft, die diesem Artikel zugrunde liegt, ist am zutreffendsten durch die feministische Rechtswissenschaftlerin Catherine MacKINNON formuliert worden: die Rechtswissenschaft ist eine „Theorie von der Substanz des Gesetzes, seiner Beziehung zur Gesellschaft und der Beziehung dieser beiden“. Während MacKINNON unkategorisch feststellt, daß der Feminismus über keine Rechtstheorie verfügt, vermitteln ihre Arbeiten, ebenso wie die Untersuchungen anderer feministischer Juristinnen, daß das, was gemeinhin als Rechtswissenschaft gilt, eine patriarchale Jurisprudenz ist. Von daher wird der Begriff Rechtswissenschaft in diesem Artikel nicht unverändert erscheinen: patriarchale Jurisprudenz wird als solche benannt werden, damit für andere Arten von Rechtswissenschaft Raum entsteht, insbesondere für eine lesbische Rechtswissenschaft.

Lesbische Rechtswissenschaft?

Lesbische Rechtswissenschaft ist möglicherweise eine Anomalie, sie ist aber kein Oxymoron. Die sie bestimmenden Parameter sind die der Erfindung.⁵ Was ich hier anbiete, ist eine besondere, zugegebenermaßen persönliche Vision, an Zeit und Kultur gebunden, geprägt durch Besonderheiten meiner Erfahrungen und Erziehung. Was ich hier anbiete,

2 Elena DYKEWOMON, *Lesbian Theory and Social Organization: The Knots of Process*, 37, *Sinister Wisdom* 29/30 (1989).

3 Marilyn FRYE, *The Politics of Reality: Essays in Feminist Theory*, 171-72 (1983).

4 Dieser Satz (orig. eigentlich „feminism is a theory, lesbianism is a practice“) wird der amerikanischen Theoretikerin Ti-Grace ATKINSON (Anne KOEDT, *Lesbianism and Feminism*, NY 1971, dt: Lesbische Bewegung und Feminismus, in: *Women's Liberation – Frauen gemeinsam sind stark*, Ffm (Verlag Roter Stern) 1971/1977), zugeschrieben, wurde aber seitdem unzählige Male zitiert und z.T. sinnentstellend wiedergegeben.

bedarf noch der Verfeinerung und Revision, unterwirft sich der Kritik und der Preisgabe. Was ich hier anbiete, ist eine Einladung zur Diskussion, zur Erfindung, zur Wahrnehmung der Möglichkeiten lesbischer Rechtswissenschaft. Was ich hier anbiete, ist keine Antwort, sondern eine Fragestellung.

Was lesbische Rechtswissenschaft nicht ist

Eine der gebräuchlichsten Methodologien zur Beschreibung eines neuen Phänomens – sowohl im materiellen wie im ideellen Bereich – liegt in der Unterscheidung des neuen Phänomens von bekannten und vertrauten Erscheinungen. Mit dieser Methodologie im Hinterkopf möchte ich zwei grundlegende und miteinander verwandte Unterscheidungen für notwendig erklären, bevor sich die Frage lesbischer Rechtswissenschaft überhaupt stellen läßt. Erstens ist lesbische Rechtswissenschaft im Grunde keine Kritik feministischer Rechtswissenschaft oder feministischer Rechtstheorie. Zweitens ist lesbische Rechtswissenschaft nicht paradigmatisch.

Lesbische Rechtswissenschaft ist keine Kritik feministischer Rechtswissenschaft

Viele Lesben sind Feministinnen, viele nicht. Viele Feministinnen sind Lesben, viele nicht. Lesbische

und feministische Theorien überschneiden sich, aber sie decken sich nicht. Lesbianismus ist keine „Abteilung“ des Feminismus; genausowenig kann lesbische Rechtswissenschaft unter feministischer Rechtswissenschaft subsumiert werden.

Feministische Rechtswissenschaft hat es versäumt, lesbische Visionen zu integrieren; an diesem Punkt ist sie heterosexistisch. In dem Ausmaß, wie feministische Rechtswissenschaft sich um eine Kritik patriarchaler Rechtswissenschaft aus der Perspektive *aller* Frauen bemüht, ist jede Frau, die von der feministischen Rechtswissenschaft ignoriert wird – sei sie Lesbe, Schwarze, Ureinwohnerin, behindert, älter, jüdisch, übergewichtig, bisexuell, asiatisch, afrikanisch, lateinamerikanisch, arm oder in irgendeiner Weise „anders“ als das (wahrscheinlich falsche) Stereotyp der feministischen Juristin als weiße Mittelschichtfrau, heterosexuell und privilegiert – ein deutliches Fragezeichen hinter dem feministischen Anspruch. Diese Delegitimierung des Feminismus aufgrund von Unvollständigkeit ist besonders angesichts der Kritik der feministischen an der patriarchalen Rechtswissenschaft anstößig: daß nämlich patriarchale Rechtswissenschaft wegen ihres Ausschlusses von Frauen delegitimiert sei.

Die Behauptung der feministischen Jurisprudenz, daß „Rechtswissenschaft“ in Wirklichkeit patriarchale Rechtswissenschaft und deshalb als universelle Rechtswissenschaft nicht legitimiert sei, ist zutreffend. Diese feministische Behauptung deklariert feministische Rechtswissenschaft allerdings als grundlegend patriarchatskritisch. Während manche

5 An dieser Stelle bezieht sich die Autorin auf das klassische Zitat von Monique WITTIG: „Mais souviens-toi. Fais un effort pour te souvenir. Ou, à défaut, invente.“ in ihrer Amazonen-Utopie *Les Guérillères*, Paris: Editions Minuit 1969; dt. *Die Verschwörung der Balkis. Les Guérillères*. München: Frauenoffensive 1980.

Feministinnen dabei sind, eine feministische Rechtswissenschaft zu entwickeln, die keine Kritik als solche ist, ist ein Großteil der feministischen Jurisprudenz als Kritik konzipiert.

Wenn ich die Idee lesbischer Rechtswissenschaft entwerfe, ist dies nicht als Kritik der feministischen Wissenschaft intendiert – sie ist keine Kritik der Kritik. So wie ich sie vorstelle, ist sie keine Nachfrage, die in einer Nachfrage enthalten ist, die wiederum in einer Nachfrage enthalten ist. Eine solche einschließende Nachfrage stünde im Widerspruch zu einer ehrwürdigen lesbischen Tradition: der des lesbischen Separatismus. Lesbischer Separatismus verströmt nicht nur ein fehlendes Begehren, integriert zu werden, sondern auch einen selbstbewußten Selbstausschluß. Separatismus deckt sich nicht mit Lesbianismus, sollte aber wie andere Teilbereiche des Lesbianismus auch in einer lesbischen Rechtswissenschaft zu Ehren kommen. Außerdem ist Lesbianismus, ob separatistisch oder nicht, eine „Orientierung der Aufmerksamkeit“ (FRYE, 172), eine auf Frauen und nicht auf Männer gerichtete Aufmerksamkeit. Also ist lesbische Rechtswissenschaft nicht nur im Innersten keine Kritik an feministischer Rechtswissenschaft, sie hat grundlegend andere Interessen. Das Terrain des Feminismus sind die Geschlechterbeziehungen. Feministische Rechtswissenschaft ist meistens mit Frauen angesichts von Männern beschäftigt: die Gleichheits-/Differenz-Debatte bezüglich der Egalitäts-Probleme weist auf dieses Hauptanliegen hin. Die grundlegende Übung liegt im Vergleich von Frauen mit Männern; das grundlegende Ziel ist die Gleichheit mit Männern.

Wenn ich die Idee lesbischer Rechtswissenschaft entwerfe, hat sie einen anderen Fokus. Wenn Lesben frauenidentifizierte Frauen sind, dann sind Männer nicht als Maßstab zu sehen; männliche „Maße“ sind in gewisser Weise irrelevant.

Ein konkretes Beispiel kann die Unterscheidungen in möglichen juristischen Zugangsweisen verdeutlichen. Stellen Sie sich vor, daß eine Universität über mehrere Bowlingteams verfügt: eine rein männliche Mannschaft, ein gemischtgeschlechtliches Team, ein rein weibliches Team und ein lesbisches Team. Jedes Team ist berechtigt, Zuschüsse von der Universität zu erhalten. Bei einem patriarchalen juristischen Ansatz würden Vorstellungen von „gleichem Schutz“ und Gesetze wie „Artikel X“ dominieren. Jedes Team mit ähnlicher Ausgangssituation muß gleich behandelt werden. Ereignisse, die dazu führen, daß einzelne Teams nicht mehr die gleiche Ausgangsbasis haben (zum Beispiel eine größere Häufigkeit von inter-universitären Wettkämpfen zwischen gemischtgeschlechtlichen Mannschaften) verzerren den „gleichen Schutz“ – Ansatz – was viele Feministinnen inzwischen bemerkt haben. Bei einem femi-

nistischen Ansatz wird es darum gehen, ob das rein weibliche Team über die gleichen Ressourcen verfügt wie das männliche Bowlingteam: Zugang zu Ressourcen berichtigt die männliche Zuteilung (access to resources „tops out“ at the male allocation). Wenn es keine männlichen Bowlingteams gibt, sieht sich feministische Rechtswissenschaft durchaus in der Lage, zu argumentieren, daß irgendein anderer männlicher Sport (American Football?) als Maßstab angesetzt wird, obwohl Argumente im Hinblick auf vergleichbare Werte in einem patriarchalen juristischen System nicht so erfolgreich gewesen sind. Es ist schwierig, sich vorzustellen, daß ein Gericht urteilt, ein Frauen-Bowlingteam müsse über die gleichen Ressourcen verfügen wie das männliche Footballteam der Universität. Außerdem, im selben Ausmaß, in dem das Frauen- (lesbian?) Bowlingteam sich in patriarchalen Begriffen erfolgreich neu entwirft, muß das lesbische Team sich möglicherweise drastisch verändern, um die nötigen Zuschüsse zu bekommen.

Die Überlegungen zur Forderung des lesbischen Bowlingteams nach Zuschüssen im Rahmen eines lesbischen juristischen Systems könnten ganz anders aussehen: männliche Leichtathletik, ob Bowling oder Football, wäre nicht das Maß aller Dinge. Sogar wenn frau geringe und beschränkte Ressourcen unterstellt – ein Ansatz, über den lesbische Jurisprudenz nachdenken muß – könnte die Situation durch die Fragestellung charakterisiert werden, ob das lesbische Team ausreichende Ressourcen hat, um seine Ziele zu erreichen und seine Interessen zu verfolgen. Die Fragestellung müßte nicht lauten, wie am besten ein Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen des lesbischen Bowling Teams und der Unterstützung der anderen Bowlingteams zu erreichen wäre. Es könnte schlicht darum gehen, die Bedürfnisse des lesbischen Teams zu definieren. Solche Bestimmungen bedürfen alternativer Rechtswissenschaften; nichthierarchischer und nichthegegonialer Systeme, die nicht den Mann zum Maß oder zum Maßhalter aller Dinge machen.

Also ist lesbische Rechtswissenschaft nicht nur eine Unterabteilung feministischer Rechtswissenschaft oder feministischer Kritik an patriarchaler Rechtswissenschaft. Lesbische Rechtswissenschaft bedeutet eine andere Philosophie: sie hat andere Voraussetzungen und wünscht andere Ergebnisse.

Lesbische Rechtswissenschaft ist nicht paradigmatisch

Lesbische Rechtswissenschaft ist weder auf Integration in feministische noch in patriarchale Rechtswissenschaft gerichtet. Gleichzeitig ist sie nicht daran interessiert, feministische oder patriarchale Rechtswissenschaft zu übertreffen oder zu transzendieren. Wenn ich lesbische Rechtswissenschaft vorschlage, handelt es sich nicht um ein übergreifendes hegeli-

nisches System, auf das sich die gesamte Rechtswissenschaft als ultimativen Bezugspunkt beziehen wird. Lesbische Rechtswissenschaft ist nicht paradigmatisch.

Jeder Anspruch auf einen paradigmatischen Status seitens lesbischer Rechtswissenschaft wäre genauso problematisch wie ein vergleichbarer Anspruch seitens patriarchaler Jurisprudenz. Die Postulierung einer Teilsicht als Paradigma, um eine andere Teilsicht zu ersetzen, löst wenig Probleme. Darüber hinaus ist das ganze Konzept paradigmatischen Denkens patriarchal. Eine Theorie, die Paradigmen-Status anstrebt, um damit ein universelles Erklärungsmodell zu liefern, ist eine notwendigerweise hierarchische, hegemoniale und anmaßende Theorie.

Wenn ich die Idee lesbischer Rechtswissenschaft imaginiere, dann strebt sie keinen paradigmatischen Status an. Sie versucht nicht, alle juristischen Phänomene zu erklären; sie versucht nicht, „Rechtswissenschaft“ einzugrenzen, zu übertreffen oder zu definieren. Stattdessen würde ich lesbische Rechtswissenschaft als Teil eines organischen Ganzen sehen, in Koexistenz mit anderen Rechtswissenschaften: feministischer, afroamerikanischer, Behinderten- und aller anderen juristischen Ansätze, einschließlich patriarchaler Jurisprudenz ohne ihren Anspruch auf paradigmatischen Status. Demnach wäre der juristische Prozeß nicht ein Prozeß der „Wissenschaft“ vom Gesetz, der unerbittliche historische Veränderungen von einem Paradigma bis zum nächsten erfaßt. Juristische Theorien würden ab und zu in Konflikt miteinander geraten; Allianzen und Koalitionen wären im Fluß. Es könnte sogar chaotisch werden.

Die Schwierigkeit, ganzheitliche Beziehungen zwischen verschiedenen Rechtswissenschaften zu imaginieren, ohne sich dabei auf ein dahinterliegendes Paradigma zu berufen, um Konflikte zu lösen, demonstriert die Festgelegtheit (inculcation) patriarchaler Rechtswissenschaft. Wie sollten Konflikte gelöst werden? Wer würde sie lösen? Wie würden/sollten Lösungen durchgesetzt werden? Solche Fragen sind lästig.

Vielleicht können wir am Beispiel einer Gruppe von organischen Beziehungen, die innerhalb einiger patriarchaler juristischer Prinzipien operieren, einen Hinweis erhalten, wie lesbische Rechtswissenschaft als nicht-paradigmatisch funktionieren könnte. Maria Costaro-Stein ist eine rechtsphilosophische Freundin von mir. Sie ist zweiundsechzig Jahre alt, hat eine Sprach-Behinderung und Umweltallergien, besonders gegenüber Parfum und Zigarettenrauch. Sie definiert sich als Lesbe, obwohl sie zölibatär lebt. Ihre früheren lesbischen Liebhaberinnen umfassen eine Prostituierte, eine Literaturprofessorin und eine Silberschmiedin. Drei Jahre lang war sie verheiratet, zwischen vierunddreißig und siebenunddreißig. Sie

hat zwei Kinder zur Welt gebracht, einen Jungen und ein Mädchen, eins vor und eins nach ihrer Ehe. Eins ihrer Kinder definiert sich als afroamerikanisch, eins als weiß. Marias Mutter war eine katholische Kubanerin; ihr Vater war unbekannt; ihr Stiefvater, bei dem sie von Geburt an bis zu ihrem dreizehnten Lebensjahr lebte, war russischer Jude. Maria hat zwanzig Jahre als Sekretärin in einer Anwaltskanzlei gearbeitet; sie zog die dienstleistende einer einflußreicheren Tätigkeit vor. Sie lebt jetzt in einer mittelgroßen Stadt in Arizona und arbeitet in einem Komitee mit, das den Aborigines in Australien ihre Landrechte sichern will. Mindestens einmal am Tag legt sie sich Tarot-Karten. Maria ist die Trainerin des örtlichen lesbischen Bowlingteams.

Maria sieht die Welt nicht in Bezug auf ein einzelnes paradigmatisches Schema. Sie ist ein Mensch mit Prinzipien. Auf Anregungen oder Konflikte reagiert sie ohne prädestinierte Hierarchie oder hegemoniales Schema. Stellen wir uns vor, daß Maria – eine organische juristische Hypothese – mit einem patriarchalen juristischen Konflikt konfrontiert wird. Stellen wir uns vor, daß Maria nächsten Montag mit einer Freundin zum Mittagessen verabredet ist und sich zwischen den einzigen beiden montags geöffneten Restaurants in dieser mittelgroßen Stadt in Arizona entscheiden muß: „Plaintiff's Paradise“ oder „Defendant's Den“. Maria wird die Entscheidung auf der Grundlage ihrer verschiedenen Identitäten treffen. Nehmen wir an, „Plaintiff's Paradise“ verfügt über kein weibliches, geschweige denn lesbisches Bedienungspersonal. Nehmen wir an, „Defendant's Den“ stellt Angehörige rassistischer Minderheiten nur in den weniger einträglichen Positionen ein. Nehmen wir an, „Plaintiff's Paradise“ hat kein Rauchverbot. Nehmen wir an, „Defendant's Den“ benutzt Gewürze, die unter ausbeuterischen Bedingungen vom Land australischer Ureinwohner gewonnen wurden. Eine Maria, die durch patriarchale juristische Prinzipien eingeschränkt ist, wird das jeweilige Restaurant im Hinblick auf ihre verschiedenen Identitäten wählen und dabei als organische Gesamtheit handeln. Diese Maria unterscheidet sich kaum von Richtern, die zwischen verschiedenen Prinzipien oder Theorien wählen, um Kontroversen zwischen Klägern und Angeklagten zu entscheiden. Stellen wir uns jedoch eine Maria vor, die juristisch gesehen die Freiheit des Handelns besäße: stellen wir uns Maria vor, die weder das eine noch das andere Restaurant wählt; eine Maria, die in eine andere Stadt ginge oder zu Hause kochte. Stellen wir uns eine Maria vor, deren Auswahl sich zwischen zwei wunderbaren Restaurants abspielte, so daß sie ihre Freundin zu beiden mitnehmen möchte. Stellen wir uns eine Rechtswissenschaft vor, die nicht patriarchal ist. Stellen wir uns eine lesbische Jurisprudenz vor.

Die Imagination einer lesbischen Rechtswissenschaft

Indem wir lesbische Rechtswissenschaft im Hinblick auf das, was sie nicht ist, definieren, entsteht der ein oder andere Anhaltspunkt, was sie ist – oder sein könnte. Lesbische Rechtswissenschaft ist keine Kritik feministischer Rechtswissenschaft oder ein Plädoyer zur Integration in den feministischen juristischen Diskurs, weil dieser Diskurs sich normalerweise an Frauen in Bezug auf Männer richtet. Stattdessen müssen wir lesbische Rechtswissenschaft als eine Wissenschaft ansehen, die sich mit Lesben befaßt, mit lesbischen Anliegen und Problemen, die Lesben betreffen. Lesbische Rechtswissenschaft ist kein Paradigma, dem es darum geht, jegliche juristische Analyse in allen denkbaren Fällen zu erklären. Stattdessen sollten wir sie uns als eine Rechtswissenschaft in einem organischen Zusammenhang vorstellen. Im Rahmen eines Ausschlußverfahrens läßt sich eine hypothetische Möglichkeit entwickeln: lesbische Rechtswissenschaft ist eine Rechtswissenschaft, deren Subjekt Lesben sind, lesbische Anliegen und Probleme, die Lesben betreffen; lesbische Rechtswissenschaft ist in einem organischen Zusammenhang angesiedelt, gleichzeitig mit anderen Jurisprudenzen. Um der Frage nach der lesbischen Rechtswissenschaft eine bildliche Vorstellung zu verleihen, ist eine Untersuchung mythischer Metaphern und futuristischer Entwürfe hilfreich.

Mythische Metaphern

Gegenwärtige Konzepte von Gesetz und Gerechtigkeit enthalten noch mythische Elemente. Das westliche patriarchale Symbol der Rechtsprechung wird oft ironischerweise als Frau verkörpert: die Dame Gerechtigkeit trägt eine Augenbinde und hält eine Waagschale. Auch lesbische Rechtswissenschaft könnte auf der Suche nach einem passenden Symbol von einer Durchsicht unseres mythischen Erbes profitieren. In den Werken lesbischer Theoretikerinnen ist eine solche Suche bereits unternommen worden.

Beispielsweise erklären Monique WITTIG und Sande ZEIG in ihrem „Wörterbuch“ *Lesbische Völker*:

Das einzige Gesetz der Amazonen lautete: „Du sollst nicht stehlen oder betteln“. Die Liebesgefährtnissen des Glorreichen Zeitalters behalten die gleiche „abgrundtiefe Verachtung“ für kodifiziertes Recht bei wie die antiken Amazonen. Einige haben das „Du sollst nicht betteln“ als wichtigen Vorschlag akzeptiert. Am Ende des Realistischen Zeitalters haben viele kleine Gruppen von Liebesgefährtnissen „Du sollst nicht betteln, aber stehlen“ intensiv praktiziert.⁶

Ein anderes Beispiel kommt in Mary DALYs und Jane CAPUTIs „Webster's First New Intergalactic Wickedary of the English Language“ (1987) vor, das den Begriff „Gesetz“ dem Patriarchat zuordnet und „Gerechtigkeit“ durch „Nemesis“ (ausgleichende Gerechtigkeit) ersetzt. Die Idee der Nemesis war schon früher in Mary DALYs *Reine Lust*⁷ entwickelt worden. In ihrem unnachahmlichen Stil schreibt sie:

Als Göttin heiliger Vergeltung verlangt Nemesis im Innern feurig wahrheitsliebender Frauen die Wurzel ihres Namens zu agieren/leben: nemein bedeutet so viel wie das Austeilen der Vergeltung. Anders als „Justitia“, die dargestellt wird als Frau mit Augenbinde, Schwert und Waagschalen, sind die Augen der Nemesis offen und unbedeckt – vor allem ihr Drittes Auge. Außerdem ist sie weniger mit „Vergeltung“ beschäftigt, im Sinne äußerlicher Verteilung von Belohnungen und Bestrafungen, als mit einer inneren Beurteilung, die eine Art psychischer Ausrichtung von Energiemustern in Gang setzt. Die solcherart benannte Nemesis ist alles andere als unwichtiger Mystizismus. Die neue psychische Ausrichtung gynergetischer Muster, die wir mit Nemesis assoziieren ist wesentlich mehr als das Zurechtrücken einer Situation, die mit dem Begriff ungerecht nur inadequat umschrieben wäre. Nemesis ist leidenschaftliches Spinnen/Spiralen neuer/alter Formen und gynergetischer Verbindungen. Sie ist eine emotionale Gewohnheit, die Frau sich in der Feurigen Sphäre erworben/gefordert hat. Sie verlangt sowohl scharfsinniges als auch feurigglühendes Urteilen und ist deshalb eine nörgelgnostische/pyrognostische Tugend. Nemesis ist ein Verhalten, das mit Hilfe inspirierter Akte rechtmäßiger Wut entsteht, die die Opfer frauenmörderischer Unterdrückung in pyrospährische Verwandlungen bewegt, die in patriarchaler Überlieferung bislang unerhört sind. (DALY 277)

Anders als die geblendete patriarchale Justitia schärft eine von Nemesis inspirierte Frau ihre Sinne und ihre Labrys (kretische Doppellaxt). Als Axt kann sie damit Hindernisse niederreißen. Als Flügel kann sie sich mit ihnen vom Wind tragen lassen. Besser als jeder Besen tragen sie sie über die Festungen im (patriarchalen) Vordergrund hinaus.

Nemesis geht es nicht um Kasuistik, nicht um vorsichtig abgewogene Belohnungen und Strafen. Es geht ihr um Flüge über die Badlands, die Schlechten Lande und die Schlechten Zeiten. Es geht ihr um die Schaffung einer neuen Kakophonie, einer neuen Harmonie, um die Eindämmung der Zerstörung durch Schöpfung. (DALY 279-80)

Mary DALYs Idee der Nemesis könnte eine Metapher sein, mit deren Hilfe sich eine Vorstellung lesbischer Rechtswissenschaft begründen ließe. Ne-

6 Monique WITTIG, Sande ZEIG, *Lesbian Peoples: Material for a Dictionary* 95-6 (1976); dt. *Lesbische Völker. Ein Wörterbuch*. München: Frauenoffensive 1983.

7 Mary DALY, *Pure Lust. Elemental Feminist Philosophy* (1984); dtsh. *Reine Lust. Elemental-feministische Philosophie*. München: Frauenoffensive 1986.

mesis schafft ihren Kontext, während sie sich innerhalb ihres Kontextes bewegt. Lesbische Rechtswissenschaft sollte unbedingt das gleiche tun. Mit der anarchischen Definition der „Lesbischen Völker“ gepaart würde die Vorstellung von Nemesis als Grundlage lesbischer Rechtswissenschaft einen ganz anderen Gesetzeskanon ergeben als der von patriarchaler Justiz erzeugte.

Eine Konzeption, die mit DALYs Nemesis verwandt, aber in gewisser Weise auch von ihr verworfen wird, ist die einer anderen griechischen Göttin, Dike. Dike, ein Name, den viele Lesben für sich in Anspruch nehmen könnten (engl. „dyke“ = Lesbe) wird oft Göttin der Gerechtigkeit genannt, aber sie ist typischerweise nicht blind. Sie wird als eine der drei Horen (hora – Stunde od. Jahreszeit) gesehen, und es wird ihr nachgesagt, daß sie für Ordnung in Natur und Gesellschaft sorgt. Die lesbische Schriftstellerin, Philosophin und Mythologin Judy GRAHN beschreibt Dikes soziale Funktion als darauf ausgerichtet, ein natürliches Gleichgewicht zu erhalten; ihr Name bedeutet „der Pfad“. In der Charakterisierung von GRAHN ist Dike aber weder passiv noch gelassen:

Dike war eine Sturmgöttin. In jenen Zeiten, als Männer die alten frauenorientierten Traditionen herausforderten, war Dike eine Kriegerin/Rächerin gegenüber den Traditionsbrechern. Sie wird „natürliche Gerechtigkeit“ genannt, und ihre enge Gefährtin (Geliebte) ist Aletheia, die „Wahrheit“. Dike wird auf ihrem Kampfwagen stehend abgebildet, in der Hand die Waagschalen und eine Meßlatte. Zu ihren Füßen ist ein Zeit-Rad, und sie wird „die, der niemand entkommen kann“ genannt.⁸

GRAHN ist nicht die einzige lesbische Theoretikerin, die Dike als angemessene Symbolgestalt in Anspruch nimmt. Gestalten wie Dike und Nemesis, die den griechisch-römischen Götterwelten entzogen werden, sind nützlich zur Formulierung einer Basis lesbischer Rechtswissenschaft. Dennoch sollten wir nicht unkritisch nur westliche Archetypen akzeptieren. Zusätzlich ist es sehr wichtig, andere Traditionen auf der Suche nach einer möglichen Verkörperung unserer Vorstellung von lesbischer Rechtswissenschaft in den Blick zu nehmen.

Bei den Orisha⁹ beispielsweise gibt es eine Sturmgöttin namens Oya. Oya verkörpert weniger das Gleichgewicht als die Transformation. Sie ist komplex, auf ihre Umgebung orientiert und klug:

In der Göttin Oya gehen animalische Weisheit und die Vergegenwärtigung der Ahnen eine enge Verbindung ein. Nicht nur in maskierter Form bringt sie uns in Verbindung mit einem unsichtbaren Kontinuum. Ihre intimste Behausung ist der frühgeschichtliche Teil des menschlichen Gehirns, der gemeinschaftliches Verhalten, das in uralten Lernprozessen verankert ist, programmiert... Die Tatsache, daß Menschen sich der fundamentalen Rhythmen des Lebens bewußter sind als andere Tiere, könnte ihre Bedeutung erhöhen statt sie zu schmälern. Es könnte bedeuten, daß sie von Weisheit und Schönheit durchdrungen, geordnet und geschmückt sind...

Wenn es um Raumaneignung geht, dann ist Oya die Herrin der Vielfalt der Grenzen, deren Nachdrücklichkeit sie unterstreicht, indem sie sie in jede Richtung überschreitet... Sie verteidigt ihre Kinder. Wenn es darum geht, soziale Hierarchien zu errichten, verleiht sie Iyalode Macht und unterstützt andere Frauen darin, Rechtsansprüche zu verteidigen; und sie regiert als Königin über den Wassern, auf einer Insel mitten im Fluß. Außerdem ist sie... die erotische Wächterin der Paarungsmatte. Andererseits... ist sie für die Festlegung des korrekten rituellen Verhaltens verantwortlich... Es hängt alles vom Kontext ab.

Aber alle diese Leitungsrollen sind nur die andere Seite ihrer (zer)störerischen Unruhe. Wenn sie einen Kanal findet, fließt sie. Wird sie blockiert, so überflutet sie. Wird ihr die Anerkennung versagt, zerreißt sie etwas. Und gelegentlich verfällt sie ohne jegliche Provokation in Raserei, nur damit wir nicht Einschlafen.¹⁰

Als Metapher für lesbische Rechtswissenschaft verkörpert Oya Grundsätze wie Chaos, Zufall und Kommunikation zwischen den Spezies als wertvolle Prinzipien. Die Hindugöttin Kali, die oft als wilde Tänzerin gezeichnet wird, wäre ein weiterer Vorschlag in die Richtung, daß Ruhe und Gelassenheit kein ultimatives Gütekriterium sein muß. Sogar die buddhistische Gottheit Kuan-Yin, die meist in Analogie zur christlichen Maria gesehen wird, ist sowohl für ihre wütende Leidenschaftlichkeit wie für ihr Mitempfinden bekannt. Wenn wir eins – oder mehrere – dieser Symbole wählen, hat das Konsequenzen für lesbische Rechtswissenschaft.

10 Judith GLEASON, *OYA: In Praise of the Goddess*, 254-55 (1987).

8 Judy GRAHN, *Another Mother Tongue*, 47 (1984).

9 Die Orisha sind die göttlichen Personifikationen der Yoruba-Völker im westlichen Nigeria. Es gibt an die sechshundert Orisha, lokale und übergeordnete Gottheiten. Viele der Namen und Rituale der Orisha erleben neue Blütezeiten in Kulturen, die auf Kuba, Haiti und Grenada, in Brasilien und den Vereinigten Staaten praktiziert werden. Das Wort Orisha bedeutet „Kopf-Kalebasse“, zit. nach Audre LORDE, *The Black Unicorn*, 120 (1978).

Zukunftskonzepte

Wir müssen auf der Suche nach angemessenen Symbolen nicht nur unsere globale Vergangenheit durchforsten. Wir können auch die Göttinnen meiden und an ihre Stelle Cyborgs setzen und unsere Inter-Spezies-Kommunikation ausweiten im Hinblick auf Maschinen als Sendeinstrumente in die Zukunft, auf der Suche nach Anhaltspunkten für eine lesbische Rechtswissenschaft. Vielleicht ist es ironisch, sicher aber auch verständlich, daß einige der kreativsten konkreten Visionen lesbischer Rechtswissenschaft in lesbischen Science Fiction Romanen oder anderen Zukunftsromanen, die oft als Fantasy bezeichnet werden, vorkommen. Diese Romane, die von der Grundhaltung her nicht immer utopisch sind, imaginieren Gesellschaften, die möglicherweise Hinweise auf lesbische rechtswissenschaftliche Konzepte enthalten. Der Akt des *Imaginierens* lesbischer juristischer Prinzipien im Kontext künstlerischer Fiktion sollte allerdings nicht mit der bewußten Beförderung solcher Prinzipien verwechselt werden. Dennoch, genau wie Platos Dialoge, vor allem „Die Republik“, nützlich sind, um Ideen patriarchaler Justiz zu erkennen, so sind Science Fiction und Fantasy nützlich, um mögliche Vorstellungen lesbischer Rechtswissenschaft wahrzunehmen. Manche dieser Romane sind feministisch, einige beschreiben rein weibliche Welten, und etliche sind bewußt lesbisch. Laut Joanna RUSS, einer lesbischen Science Fiction Autorin, „beschreibt Science Fiction die Spannung zwischen dem Möglichen und dem Unmöglichen“. ¹¹ Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Spannung kann konstruktive Vorschläge für eine lesbische Rechtswissenschaft hervorbringen.

In vielen rein weiblichen Gesellschaften sind Gesetz oder juristische Prinzipien überflüssig. In Joanna RUSS' fiktionaler Gemeinschaft „Whileaway“ ist die frühe Erziehung der Mädchen beispielsweise ausgesprochen praktisch: „wie man ohne Maschinen auskommt, Gesetze, Transportprobleme, Physik und so weiter“. ¹² In anderen lesbischen Gesellschaften bleiben Gesetze oder juristische Systeme unerwähnt, aber es gibt laufend Zusammenkünfte, in denen anscheinend konsensuale Entscheidungen, z.T. mit der Möglichkeit individuellen Handelns verbunden, getroffen werden. Manchmal wird die Effektivität solcher Treffen durch die telepathischen Fähigkeiten der Frauen unermesslich unterstützt. Der nonlegalistische Ansatz der Lesben wird oft im Kontrast zum Legalismus anderer „patriarchaler“ Systeme gesehen. Sogar dort, wo Lesben einen Gesetzeskanon entwickelt haben, unterstreicht jeder Versuch, diesen einer/einem Fremden zu erklären, die Fluidität der Frauen. In dem Maße, in dem manche dieser reinen Frauengesellschaften rigide erscheinen, vermitteln sie einen Überlebensreflex auf bedrohliche Patriarchate.

Die konventionelle lesbische Science Fiction jedenfalls unterstellt, daß Lesben, wenn sie sich selbst überlassen bleiben, nonlegalistische Gesellschaftsformen vorziehen. Diese Schlußfolgerung impliziert eine essentialistische Unterströmung (so wie im übrigen auch einige der imaginierten Hierarchien biologische Grundlagen haben), aber die Romane enthalten auch Hinweise, daß die Haltungen gegenüber der Rechtsprechung soziale Konstrukte und damit kontextabhängig und veränderbar sind. ¹³

Konsequenzen für die Frage nach der lesbischen Rechtswissenschaft

Wir können aus der Erforschung von mythischer Vorzeit und fantasierter Zukunft wichtige Schlußfolgerungen ziehen. Die mythische Vergangenheit unterstützt uns darin, der Frage nach der lesbischen Rechtswissenschaft eine imaginative Substanz zu verleihen. Die Wahl von Symbolen allerdings ist keine rein imaginative Aufgabe ohne materielle Konsequenzen. Die Entscheidung für bestimmte Symbole ist etwas anderes als die Auswahl bedeutungsloser Maskottchen. Die Entscheidung für Meßlatten oder Waagschalen als Kennzeichen lesbischer Jurisprudenz hat bestimmte Konsequenzen; wir legen uns darauf fest, ein Urteil gegen ein vorgeprägtes Artefakt zu treffen (die Meßlatte) und stattdessen beide Seiten ins Gleichgewicht zu bringen, wenn wir eine Sache verhandeln (Waagschalen). Wie solche Symbole im Rahmen patriarchaler Rechtswissenschaft funktionieren haben, wird in der Implementation eines Rechtssystems deutlich: die Fakten eines jeden Falles werden im Hinblick auf vorhergehende Entscheidungen beurteilt, außerdem muß ein Fall mindestens zwei Seiten haben, um justiziabel zu sein. Wenn wir tatsächlich eine lesbische Rechtswissenschaft anstreben, müssen wir entscheiden, ob wir diesen „modus operandi“ nachahmen wollen. Wir haben nämlich genauso gut die Macht, Symbole mit rächendem, chaotischem, gemeinschaftlichem, animalistischem oder widersprüchlichem Gehalt zu wählen; solche, die „Barrieren niederreißen“ oder die „Nachdrücklichkeit von Grenzen durch Überschreiten unterstreichen“.

11 Sarah LEFANU, *In the Chink of the World Machine*, 22, o.J., Zitat RUSS.

12 Joanna RUSS, *Planet der Frauen*, 51 (1979); orig. *The Female Man* (1975).

13 Beispielhaft seien hier aufgeführt: Katherine V. FORREST, *Daughters of a Coral Dawn* (1984). Sally Miller GEARHART, *The Wanderground. Stories of the Hill Women* (1979); dt. *Das Wanderland. Geschichten von den HügelFrauen*, München: Frauenoffensive 1982. Sandi HALL, *Book One of the Cosmic Botanists Trilogy. The Wingwomen of Hera* (1987). Pamela SARGENT, *The Shore of Women* (1988); dt. *Das Ufer der Frauen*, München: Heyne 1993. Rochelle SINGER, *The Demeter Flower* (1980); dt. *Die Demeter Blume*, Joan SLONCZEWSKI, *A Door Into the Ocean* (1986).

Die fantasierte Zukunft unterstützt uns in der Konzeptionalisierung möglicher Eigenschaften einer lesbischen Rechtswissenschaft. Eine erstaunliche Schlußfolgerung aus der Lektüre lesbischer Science Fiction ist die Einstellung, daß Gesetze nicht zentral sind, eher de-zentriert. Die Strategie der Dezentralität ist eine postmoderne, die auch in einer juristischen Strategie innerhalb eines postmodern-feministischen juristischen Texts von Carol SMART auftaucht. Smart legt nahe, daß es eine „doppelte Falle (gibt) – die Falle des androzentrischen Maßstabs und die der fortgesetzten Fetischisierung von Recht und Gesetz“.¹⁴ Der ersten Falle ist aus der Sicht einer lesbischen Rechtswissenschaft wesentlich einfacher zu entkommen: Androzentrismus wird durch Gynozentrismus ersetzt, zumindest konzeptionell – wenn auch nicht unbedingt praktisch – eine leichte Aufgabe. Die zweite von SMART erwähnte Falle ist konzeptionell schwieriger. Kann eine Philosophie zur Voraussetzung haben, daß ihr eigentlicher Inhalt marginal ist? Ein praktisches Problem – vielleicht auch ein Versagen der Phantasie und der Nerven – liegt darin, daß gerade diejenigen Lesben, die am ehesten in der Lage wären, sich für eine dezentralistische Stellung der Rechtsprechung einzusetzen, dazu am wenigsten motiviert sind. Es scheint ein bißchen merkwürdig, wenn jemand sagt: „Ich bin Anwältin (oder Jurastudentin oder Juradozentin oder Rechtsphilosophin) und meine Rechtsphilosophie beruht auf der Annahme, daß das Gesetz nicht besonders wichtig ist und vermutlich noch nicht einmal viel Diskussion verdient, geschweige denn eine eigene philosophische Abteilung.“

Im Werk einer lesbischen Philosophin (deren Forschungsgebiet Ethik und nicht Jurisprudenz ist), ist das Gesetz nicht nur dezentriert, sondern scheinbar völlig ausgelöscht. Sarah Lucia HOAGLAND weist das Konzept der „Gerechtigkeit“ zurück, da es dazu „dient..., in einem System, dessen Achse das Verhältnis von Herrschaft und Unterordnung ist, konkurrierende Forderungen zu regeln“.¹⁵ HOAGLAND argumentiert, daß die Vorstellung von Gerechtigkeit antithetisch zu Lesbianismus sei:

Wir haben zwar kein formelles System für Gerechtigkeit unter Lesben, doch fühlen wir uns von der Idee eines solchen Systems sehr angesprochen. Wir neigen zu der Annahme, ohne ein Gerechtigkeitssystem würden die bösen, bössartigen Lesben die anderen einschüchtern. Das kann durchaus manchmal der Fall sein. Aber auch in hochentwickelten Rechtssystemen kommt Einschüchterung vor. Wir vergessen, daß ein Staat genau dasselbe tun kann wie gemeine, bössartige Einzelne; wenn der Staat es tut, ist es allerdings 'legal'...

Wir tragen bereits alles in uns, was wir im Umgang miteinander brauchen, unsere geistigen Kräfte, Intuition, Aufmerksamkeit, Träume, Phantasie, Humor, Gefühle, eine spielerische Einstellung und Verstand. Wir brauchen diese Fähigkeiten nur zu entwickeln. Manchmal klappt das einfach nicht. Aber wenn wir in unseren Beziehungen nicht ein Umfeld schaffen können, in dem Integrität gedeihen kann, auch wenn manchmal Verletzungen

vorkommen oder Dinge schiefgehen, dann können wir nicht verhindern, daß dies unentschuldbare Ausmaße annimmt – und welche Institutionen oder Gerechtigkeitssysteme sollten es dann verhindern können? (HOAGLAND 219, 220)

Obwohl HOAGLANDs Argumentation patriarchale Justiz und vielleicht sogar Dikes „ausgleichende Gerechtigkeit“ verwirft, eine Zurückweisung lesbischer Jurisprudenz ist es eher nicht. HOAGLANDs Vorstellung von lesbischer Rechtswissenschaft könnte Oya zum Symbol wählen. Teil des Problems ist wie immer die generelle Definition von Recht und Gesetz.

Während dieser gesamten Diskussion habe ich unterstellt, daß jegliche lesbische Jurisprudenz nicht in erster Linie mit der Durchsetzung von Regeln und Regularien beschäftigt wäre. Impliziert habe ich außerdem, daß es eine Priorität kollektiver Entscheidungsfindung und gemeinsamer Aktionen gäbe. Der Ethik geht es um individuelle Entscheidungen, der Rechtswissenschaft dagegen um kollektive. Dieses Kollektiv ist aus Individuen zusammengesetzt und führt deshalb zu einer Überschneidung von Ethik und Jurisprudenz. Von daher haben Werke zur ethischen Fragestellung wie das von HOAGLAND eine besondere Bedeutung beim Entwurf einer lesbischen Rechtswissenschaft.

Jurisprudenz und Ethik sind beide mit Fragen nach Methodologie und Ergebnissen befaßt. Deshalb müssen auch erkenntnistheoretische Überlegungen angesprochen werden. Ein Text, der viel zu jeglichem Entwurf lesbischer Rechtswissenschaft beitragen kann, ist Joyce TREBILCOTs kürzlich veröffentlichter Artikel „Dyke Methods or Principles for the Discovery/Creation of the Withstanding“.¹⁶ TREBILCOT sieht ihre Aufgabe darin, die Werte, die sie in ihrer Arbeit verkörpern möchte, zu formulieren. Sie leitet drei Prinzipien ab: nur für sich selber sprechen, nicht versuchen, andere zu den eigenen Überzeugungen zu bekehren, keine Absoluta zu akzeptieren. Wenn diese Prinzipien akzeptiert würden, müßten sie die Methodologie lesbischer Rechtswissenschaft unbedingt beeinflussen, und nicht zuletzt auch ihre Resultate. Es gäbe kein stellvertretendes Sprechen, keine professionellen „Anwältinnen“, jede Frau würde ihre eigene Sichtweise vertreten. Es gäbe keine Verteidigung, „jeglicher Überzeugungsversuch ist eine gewalttätiger Akt“. (TREBILCOT, 1n) Wir hätten keine Statuten, keine Regeln oder Regularien, nichts „Gegebenes“. Ist das vorstellbar?

14 Carol SMART, *Feminism and the Power of the State*, 68 (1989).

15 Sarah Lucia HOAGLAND, *Die Revolution der Moral. Neue lesbisch-feministische Perspektiven*, Berlin: Orlanda 1991, 217; orig. *Lesbian Ethics* (1988).

16 Hypatia, Summer 1988, 9; übersetzt etwa: *Lesben-Methoden oder Prinzipien/Schöpfung des Standhaltens*.

Ich schlage vor, daß wir anfangen, eine lesbische Rechtswissenschaft zu imaginieren. Stellen wir uns eine lesbische Jurisprudenz vor, die u.a. das Prinzip der Nicht-Überzeugung vertritt. Stellen wir uns eine lesbische Rechtswissenschaft vor, die Oya als ihre bildliche Verkörperung ansieht. Stellen wir uns eine lesbische Rechtswissenschaft vor, die sich selbst nicht ins Zentrum des Universums rückt. Oder stellen wir uns eine andere lesbische Jurisprudenz vor. Und noch eine andere.

Die Verwirklichung lesbischer Rechtswissenschaft

Theorien verlangen nach ihrer praktische Umsetzung. In dem Maß, in dem jegliche lesbische Jurisprudenz unpraktiziert bleibt, ist sie wertlos. Eine lesbische Rechtswissenschaft, die auf den Prinzipien des Fehlens von Verteidigung und Überzeugung basiert, kann nicht einfach von einer lesbischen Anwältin umgesetzt werden, die mit einem Bundesrichter über die Verfassungsmäßigkeit der Entlassung ihrer lesbischen Klientin aus der Armee streitet. Eine lesbische Jurisprudenz, die Oyas „ohne Provokation in Raserei verfallen“ wertschätzt, könnte sich möglicherweise weigern, eine lesbische Mißhandlerin für ihre Taten verantwortlich zu machen. Eine lesbische Rechtswissenschaft, die sich selbst nicht wichtig nimmt, wäre leicht zu entmutigen. Wäre eine solche Jurisprudenz überhaupt ihren Entwurf wert?

Der erste Einspruch kann vielleicht am einfachsten beantwortet werden. Wenn lesbische Rechtswissenschaft nicht auf einem paradigmatischen Status besteht, dann strebt sie auch nicht die Anwendung ihrer Prinzipien auf jede Situation an. TREBILCOTs Artikel unterstreicht, daß die Prinzipien nicht dazu gedacht sind, „in überwiegend patriarchalen Situationen angewandt zu werden, das heißt, wenn es darum geht, Männern etwas abzurufen...“ (TREBILCOT, 3). Also scheint lesbische Jurisprudenz vor allem eine kontextuelle Jurisprudenz zu erfordern. Lesbische Rechtswissenschaft verlangt keine sklavische Umsetzung. Sogar wenn wir eine lesbische Jurisprudenz mit dem Prinzip „Überzeugung ist Gewalt“ imaginierten, so würde nach meiner Vorstellung lesbische Jurisprudenz das Mittel der Überredung in einem nichtlesbischen juristischen Forum billigen.

Eine solche Lösung beinhaltet notwendigerweise das Anliegen des lesbischen Separatismus, eine Angelegenheit, die nicht so leicht zu verhandeln ist wie die Frage der Argumentationsmethode vor einem Bundesgericht. Separatismus ist eine Lebensform, die viele überlegte Befürworterinnen hat. Trotzdem schlage ich eher das juristischere Modell von „Souveränität“ statt Separatismus vor, um mögliche Entwürfe lesbischer Jurisprudenz zu erklären. Eine hilfreiche Analogie in diesem Zusammenhang bietet das

Rechtssystem der amerikanischen Ureinwohner. Es beinhaltet Stammesgesetze, Stammesgerichte und -richterInnen, die von amerikanischen RechtswissenschaftlerInnen akzeptiert werden. Die indianische Stammes-Souveränität wird sowohl als vorkonstitutionell wie auch als außer-konstitutionell betrachtet. Sie beruht auf einer inhärenten Vorstellung von Souveränität, nicht auf Machtbefugnissen, die den Ureinwohnern von der Bundesregierung zugestanden worden wären. Während der „Lesben Nation“¹⁷ sowohl die aktuelle Geschichte erworbener Souveränität, die durch Verträge ausgewiesen wird, fehlt, als auch eigene explizite Territorien (in Form von Reservaten), so könnten doch einige der gleichen Prinzipien inhärenter Souveränität ein angemessenes Modell abgeben. Die Existenz eingeborener Souveränität steht für das Prinzip – wenn auch nicht immer die Realität – daß es mehr als ein juristisches System geben kann.

Schwarze Rechtstheoretikerinnen entwickeln jenseits der Illusion der Assimilation die Idee eines „multiplen Bewußtseins als rechtswissenschaftlicher Methode“. Maria MATSUDA hat festgestellt, daß schwarze Frauen oftmals mit multiplem Bewußtsein als juristischer Methode arbeiten und zitiert folgendes Beispiel:

Es gibt Zeiten, in denen wir außerhalb des Gerichtssaals bleiben und feststellen sollten: „Dieser Prozeß ist eine Farce, dieses Rechtssystem ist korrupt, in diesem Land wird es keine Gerechtigkeit geben, solange Privilegien die Gerichtssäle beherrschen.“ Zu anderen Zeiten sollten wir innerhalb des Gerichts bleiben und sagen: „Dies ist eine Nation, die sich auf Gesetze stützt, Gesetze, die fundamentale Werte wie Rechte, Gleichheit und Persönlichkeit anerkennen.“ Manchmal wird es nötig sein – so wie Angela Davis es tat – beide Reden an einem Tag zu halten. Ist das verrückt? Widersprüchlich? Nicht in Professor Davis' Augen... Sich in einem repressiven juristischen System für einen dualistischen Ansatz zu entscheiden, hat ihr möglicherweise das Leben gerettet.¹⁸

So wie Angela Davis bewegen sich viele Menschen frei zwischen „multiplem Bewußtsein, multiplen Stimmen, Zwei-Stimmigkeit – jenes veränderliche Bewußtsein, das Schwarzen und Frauen zur täglichen vertrauten Erfahrung geworden ist“.¹⁹ Diese Verschiebungen geschehen zwanglos oder auch in formellerer Weise, wie zum Beispiel im Falle einer Navaho-Frau, die sich entweder der Stammesgerichte oder der Bundes – oder Staatsgerichte bedienen kann. Analog könnte eine Lesbe sich entweder auf

17 Dieser Begriff geht auf die lesbische Theoretikerin Jill JOHNSTON zurück: *Lesbian Nation: The Feminist Solution* (1984); dt. *Lesben Nation. Die feministische Lösung*. Berlin: Amazonen 1977.

18 Mari MATSUDA, *When the First Quail Calls: Multiple Consciousness as Jurisprudential Method*, 11 Women's Rts. L. Rep. 7,8 (1989).

19 Pat WILLIAMS, *Response to Mary Matsuda*, 11 Women's Rts. L. Rep. 11,11 (1989).

lesbische Rechtswissenschaft berufen oder auf patriarchale Justiz, je nach den Umständen. Unter bestimmten Umständen könnte die Entscheidung für lesbische oder patriarchale Jurisprudenz offensichtlich sein. Zum Beispiel wäre es ziemlich sinnlos, die Armee, die eine Lesbe wegen ihres Lesbischseins unehrenhaft entlassen hat, vor ein lesbisches Tribunal zu zitieren, das lesbische Methodologien anwendet: die Armee würde das lesbische Rechtssystem genauso mißachten wie die einzelne Lesbe. Entsprechend würde ich vorschlagen, daß lesbische Beziehungsausinandersetzungen in Bezug auf ein lesbisches Rechtssystem und nicht etwa im Rückgriff auf patriarchale Rechtsprechung gelöst werden. Ein lesbisches juristisches Konstrukt würde natürlich solche Beziehungen anerkennen und sie ernsthaft verhandeln, was innerhalb patriarchaler Rechtsprechung nicht sichergestellt wäre. Wichtiger wäre vielleicht aber die Möglichkeit der Imagination einer lesbischen Rechtswissenschaft in solchen Kontexten: Wie soll sie unserer Meinung nach wirklich sein? Diese pragmatische Anwendung der Frage nach der lesbischen Rechtswissenschaft wird allmählich im Zusammenhang sich trennender Paarbeziehungen andiskutiert: Sollte sie mediativ ausgerichtet sein? Sollte es 'Partnerschafts-Verträge' geben? In welchem Ausmaß wird eine lesbische Jurisprudenz die patriarchalen juristischen Konventionen übernehmen, verändern oder aufgeben? Wie sollte eine lesbische Rechtswissenschaft auf Unterschiede von Rasse und Ethnizität,

Klasse und Alter, auf physische, geistige und spirituelle Verschiedenheit reagieren? Wie soll sie unserer Meinung nach aussehen? Der Pragmatismus einer lesbischen Jurisprudenz könnte anfänglich im heißen Nachgeschmack lesbischen Begehrens geschmiedet werden.

Zwischen der Armee und ehemaligen Liebespartnerinnen gibt es eine Reihe von Situationen, die sich weniger offensichtlich zwischen den Polen lesbischer oder patriarchaler Jurisprudenz verorten lassen. Eine solche Situation, Mißhandlung durch Lesben, läßt das Schreckgespenst der Wahl der angemessenen Metapher sein Haupt erheben. Wenn wir das Bild des Ausgleichs ablehnen und uns stattdessen für Nemesis oder Oya entscheiden, bedeutet das etwa, daß lesbische Jurisprudenz diejenige in Ehren hält, die „ihre Doppelaxt (am Stein ihrer Geliebten) schärft“, oder die etwas „zerreißt“, wenn ihr die Anerkennung versagt wird? Oder würde eine solche Metapher umgekehrt bedeuten, daß eine lesbische Mißhandlerin gewalttätiger Vergeltung durch eben das lesbische Rechtssystem ausgesetzt würde, dessen Mitglied sie ist? Ein Teil der Lösung liegt im Umgang mit der wörtlichen Bedeutung ausgewählter Metaphern innerhalb der lesbischen Rechtswissenschaft. Eine andere Aufgabe liegt darin, die externen (patriarchalen) und internen (lesbischen) Probleme miteinander zu konfrontieren, die sowohl die einzelne Lesbe wie auch Lesbianismus als Theorie betreffen und zu entscheiden, in welcher Weise lesbische Jurisprudenz

sich mit diesen Problemen befassen sollte. Es ist gerechtfertigt, im Grundsatz davon auszugehen, daß inner-lesbische Angelegenheiten in Bezug auf lesbische Rechtsprinzipien gelöst werden sollten, wenn diese Prinzipien inner-lesbischen Probleme angemessen aufgreifen. Im Zusammenhang mit lesbischer Mißhandlung müssen wir uns nicht nur für Veränderung innerhalb patriarchaler juristischer Foren einsetzen, damit Lesben Zugang zu patriarchalem Schutz in Form von Kontaktverboten (restraining orders) für „unverheiratete“ Partnerinnen haben, es muß auch darum gehen, lesbische Mißhandlung im Zusammenhang lesbischer Rechtswissenschaft bewußt zum Thema zu machen. Vielleicht wird es ja irgendwann ein lesbisches juristisches Instrument geben, das ausreicht, mit horizontaler Gewalt zwischen Lesben fertigzuwerden bzw. sie idealerweise zu verhindern.

Sogar wenn wir uns die allerideale Situation vorstellen, so lange wie Lesben mit Nicht-Lesben interagieren, wird das Problem der Anwendbarkeit lesbischer Jurisprudenz ein Ärgernis bleiben. In gewissem Sinne ist es ein Problem der „Zuständigkeit“, und immer wenn es konkurrierende Ansprüche auf Souveränität gibt, haben wir Zuständigkeits-Dispute. Kehren wir zum lesbischen Bowlingteam zurück, das sich um Zuschüsse seitens der Universität bemüht: in welchem Ausmaß sollte das Bowlingteam dafür eintreten (die Gewalt der Überzeugung praktizieren), um die gewünschten Zuschüsse zu erhalten? Nach TREBILCOTs Theorie ist überzeugendes Eintreten für eine Sache gerechtfertigt, wenn es darum geht, Vorteile für Lesben zu erringen. Trotzdem bleiben tieferliegende Fragen ungelöst. In welchem Ausmaß sollte das lesbische Bowlingteam seine Vorstellung von lesbischer Jurisprudenz in einen nichtjuristischen Kontext einbringen? Dabei geht es um wichtige methodologische Fragen, wie beispielsweise zu Inhalt und Ausmaß der Überzeugung. Sollte das lesbische Bowlingteam argumentieren, daß es mit keinem anderen Team verglichen werden darf, wie bereits vorgeschlagen wurde? Sogar wenn das den Verlust jeglicher Unterstützung bedeuten würde? Solche Fragen wiederum führen zu noch abgehobeneren Überlegungen, etwa den Implikationen für eine lesbische Rechtswissenschaft, die ihre eigenen Prinzipien außerhalb ihres Territoriums aufgibt bzw. den Implikationen für eine lesbische Jurisprudenz, die ihre Prinzipien in gleichgültigen oder gar feindseligen Foren vertritt.

Während wir anfangen, uns über Theorien den Kopf zu zerbrechen, um solche Nach-Fragen zu thematisieren, entwickeln wir eine lesbische Rechtswissenschaft. Wir müssen nicht weniger wissen wollen als: welche Prinzipien, welche Metaphern und welche Ziele möchten wir gern innerhalb einer lesbischen

Jurisprudenz verkörpert finden, und in welcher Gestalt und an welchen Orten wollen wir die Gesamtheit dieser Prinzipien antreffen. Dies ist offensichtlich eine sehr wichtige Aufgabe.

Aber wir müssen auch eine lesbische Rechtswissenschaft imaginieren, die von der ernsthaften Möglichkeit ausgeht, daß sie nicht zentral sein wird. Nicht zentral zu sein bedeutet nicht, unwichtig zu sein. Wenn wir lesbische Rechtswissenschaft personalisieren, können wir folgende – für einzelne Lesben gedachte – Einsicht hier anwenden:

Viele von uns sehen sich mit der Tatsache konfrontiert, daß wir Vorstände, Präsidenten, Wahlen und Stars als selbstverständlich hinnehmen, daß die Welt in Berühmte (oder Reiche, oder Mächtige, oder Schöne), in solche, die berühmt werden wollen und in die, die vorgeben, es sei ihnen gleichgültig, aufgeteilt ist; daß einige von uns „weiter entwickelt“ sind als andere, was uns eine höhere Position in der spirituellen Ordnung verschafft; daß einige Tätigkeiten respekttheischer sind als andere. (DYKE-WOMON, 33)

Eine Rechtswissenschaft, die ihrer patriarchalen Anmaßungen entkleidet ist und in einem Netz lesbischer Philosophien existiert, muß nicht „respekttheischer“ sein als andere Philosophien. Aber weniger Respekt würde sie sicher auch nicht verdienen. Die Frage nach einer lesbischen Rechtswissenschaft ist es wert, gestellt zu werden. Imaginiert zu werden. Realisiert zu werden.